



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. März 2002

Nummer 15

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	30. 1. 2002	RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag zur weiteren Anpassung des Tarifrechts an den Euro (Euro-TV) vom 30. Oktober 2001 .	272
20330	30. 1. 2002	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Urlaubsgeldtarifverträgen	285
203302	30. 1. 2002	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 über die Fortentwicklung von Zulagenregelungen für Angestellte	285

20310

I.

Tarifvertrag
zur weiteren Anpassung des Tarifrechts
an den Euro (Euro - TV)
vom 30. Oktober 2001

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4000 – 1.141 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – 25 – 7.96 – 23/02
v. 30. 1. 2002

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltenttarifvertrag vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 2. 1961 – SMBL. NRW. 20310 –, und andere Tarifverträge (vgl. dazu Abschnitt B und C dieses RdErl.) geändert worden sind, geben wir bekannt:

Tarifvertrag
zur weiteren Anpassung des Tarifrechts
an den Euro (Euro - TV)
vom 30. Oktober 2001

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1**Umstellung von DM-Beträgen**
auf Euro

(1) Im Anschluss an die bereits im Rahmen der Lohnrunde 2000 begonnene Umstellung von DM-Beträgen auf Euro werden die bisher noch nicht umgestellten Beträge mit dem amtlichen Umrechnungskurs von 1 Euro = 1,95583 DM auf Euro umgestellt.

(2) Abweichend von dem amtlichen Umrechnungskurs werden die in den nachstehend aufgeführten Vorschriften ausgewiesenen DM-Beträge wie folgt auf Euro umgestellt:

Vorschrift	DM	Euro
Versorgungs-TV v. 4. 11. 1966		
§ 8 Abs. 3 Satz 3	20,00	10,00
VersTV-G v. 6. 3. 1967		
§ 7 Abs. 3 Satz 3	20,00	10,00

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a) der Gewerkschaft ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für
 - die Gewerkschaft der Polizei,
 - die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
 - die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - den Marburger Bund,
- b) mit der DBB Tarifunion, diese zugleich handelnd für
 - den Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband,
 - die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen.

Der Abschluss von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlusstarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NRW. bekannt gegeben.

Vorschrift	DM	Euro
§ 36 Abs. 4	3.000,00	1.535,00
§ 41 Abs. 5 Satz 1, Abs. 5 a	630,00	325,00
VersTV-Saar v. 15. 11. 1966		
§ 7 Abs. 3 Satz 3	20,00	10,00
Anlage 1a zum BAT (Bund/Länder)		
Teil II Abschn. J Unterabschn. II VergGr. IVa Fg. 10	2.000.000,00	1.022.000,00
VergGr. IVb Fg. 8	200.000,00	102.000,00

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Die Tarifvertragsparteien stimmen sich ab, welche Euro-Beträge sich rechnerisch ergeben.

§ 2**Weitere Tarifvertragsänderungen**
für das Tarifgebiet West

(1) Der Bundes-Angestelltenttarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 77. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltenttarifvertrages vom 29. Oktober 2001, wird wie folgt geändert:

a) § 26a Abs. 2 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

b) In § 36 Abs. 8 wird das Wort „Pfennigs“ durch das Wort „Cents“ ersetzt.

(2) In der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 30 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995, dieser zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum MTArb vom 29. Oktober 2001, wird das Wort „Pfennigs“ durch das Wort „Cents“ ersetzt.

(3) In § 26a Abs. 6 des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 31. Januar 1962, dieser zuletzt geändert durch den 50. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II vom 29. Oktober 2001, wird das Wort „Pfennigs“ durch das Wort „Cents“ ersetzt.

(4) In § 1 Satz 2 des Tarifvertrages zu § 23 BMT-G (Erschwerungszuschläge) vom 24. Mai 1972, dieser zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 22. März 1991, wird das Wort „Pfennigs“ durch das Wort „Cents“ ersetzt.

(5) In § 2 Abs. 4 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, dieser zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen, wird vor den Worten „Deutschen Mark“ das Wort „früheren“ eingefügt.

(6) In § 2 Abs. 4 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973, dieser zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen, wird vor den Worten „Deutschen Mark“ das Wort „früheren“ eingefügt.

(7) In § 2 Abs. 2 des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977, dieser zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Urlaubsgeldtarifverträgen, wird vor den Worten „Deutschen Mark“ das Wort „früheren“ eingefügt.

(8) In § 2 Abs. 2 des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977, dieser zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Urlaubsgeldtarifverträgen, wird vor den Worten „Deutschen Mark“ das Wort „früheren“ eingefügt.

(9) Soweit die Anlage 1a zum BAT in der für den Bereich der VKA geltenden Fassung Regelungen über die Zahlung einer Vergütungsgruppen- oder Funktionszulage

enthält, in denen vereinbart ist, dass Bruchteile eines Pfennigs auf- bzw. abzurunden sind, wird jeweils das Wort „Pfennigs“ durch das Wort „Cents“ ersetzt.

§ 3 Weitere Tarifvertragsänderungen für das Tarifgebiet Ost

- (1) In § 36 Abs. 8 des Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-O) vom 10. Dezember 1990, dieser zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 29. Oktober 2001, wird das Wort „Pfennigs“ durch das Wort „Cents“ ersetzt.
- (2) In der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 30 des Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb (MTArb-O) vom 10. Dezember 1990, dieser zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 29. Oktober 2001, wird das Wort „Pfennigs“ durch das Wort „Cents“ ersetzt.
- (3) In § 26 a Abs. 6 des Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe – (BMT-G-O) vom 10. Dezember 1990, dieser zuletzt geändert durch den elften Ergänzungstarifvertrag vom 29. Oktober 2001, wird das Wort „Pfennigs“ durch das Wort „Cents“ ersetzt.
- (4) In § 2 Abs. 5 Unterabs. 3 Satz 2 des Tarifvertrages zu § 23 Abs. 3 BMT-G-O (Erschwerniszuschläge) vom 14. Mai 1991, dieser zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 30. Juni 2000, wird das Wort „Pfennigs“ durch das Wort „Cents“ ersetzt.
- (5) In § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages vom 25. Juni 1991 über die Theaterbetriebszulage für Angestellte (TdL) wird das Wort „Pfennigs“ durch das Wort „Cents“ ersetzt.

§ 4

Weitere Tarifvertragsänderungen für die ostdeutschen Sparkassen

In § 36 Abs. 8 des Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-Ostdeutsche Sparkassen) vom 21. Januar 1991, dieser zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 29. Oktober 2001, wird das Wort „Pfennigs“ durch das Wort „Cents“ ersetzt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

B.

Die betragsmäßigen Auswirkungen auf die Tarifverträge, von denen das Land betroffen ist, ergeben sich aus den Anlagen 1 (Angestellte, Auszubildende) und 2 (Arbeiter).

C.

1. Die jetzt geänderten Tarifverträge sind – soweit das Land davon betroffen ist – wie folgt veröffentlicht worden:
 - Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961 (einschließlich Sonderregelungen und Vergütungsordnung), bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 2. 1961 – SMBL. NRW. 20310 –,
 - Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder vom 6. Dezember 1995 (einschließlich Sonderregelungen), bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 19. 3. 1996 – SMBL. NRW. 20310 –,
 - Tarifvertrag vom 11. September 1979 zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen, bekanntgegeben mit dem RdErl. d. Innenministeriums v. 30. 10. 1979 – SMBL. NRW 20310 –,
 - Tarifvertrag vom 11. September 1979 zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes

Nordrhein-Westfalen, bekanntgegeben mit dem RdErl. d. Innenministeriums v. 31. 10. 1979 – SMBL. NRW 20310 –,

- Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 10. Februar 1965, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 22. 3. 1965 – SMBL. NRW. 203310 –,
- Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 – bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 11. 3. 1975 – SMBL. NRW. 20319 –,
- Tarifvertrag zu § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 4. 1962 – SMBL. NRW. 203302 –,
- Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 5. 1982 – SMBL. NRW. 203302 –,
- Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gem. § 29 MTL II vom 9. Oktober 1963 – bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 11. 1963 – SMBL. NRW. 203311 –,
- Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 3. 1977 – SMBL. NRW. 20330 –,
- Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 3. 1977 – SMBL. NRW. 20331 –,
- Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. März 1977, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 3. 1977 – SMBL. NRW. 20319 –,
- Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, v. 21. April 1986, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 2. 7. 1986 – SMBL. NRW. 20310 –,
- Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 26. 1. 1988 – SMBL. NRW. 20319 –,
- Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 12. 1970 – SMBL. NRW. 20330 –,
- Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 12. 1970 – SMBL. NRW. 20331 –,
- Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 12. 1970 – SMBL. NRW. 20319 –,
- Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte im Praktikum vom 10. April 1987, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 29. 1. 1988 – SMBL. NRW. 20319 –,
- Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 SMBL. NRW. 203304 –,
- Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 – SMBL. NRW. 203314 –,
- Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 – SMBL. NRW. 20319 –,
- Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 – SMBL. NRW. 20319 –,
- Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, v. 21. April 1986, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 2. 7. 1986 – SMBL. NRW. 20310 –,

- Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 26. 1. 1988 – SMBL. NRW. 203304 –,
- Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 17. 1. 1967 – (SMBL. NRW. 203308) –,
- Der Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten vom 27. November 1975 betrifft nur den Bereich des Justizministeriums und wurde daher nicht im MBL. bekanntgegeben.
- Die übrigen Tarifverträge berühren das Land nicht.

Anlage 1

Anlage 1 (West)

A.
Angestellte, Auszubildende

Vorschrift	DM-Betrag	Euro-Betrag
1. BAT		
§ 33 Abs. 2	100,00	51,13
§ 33a Abs. 1	200,00	102,26
Abs. 2 Unterabs. 2	120,00	61,36
	90,00	46,02
	70,00	35,79
§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e	2,50	1,28
Buchst. f	1,25	0,64
Abs. 5	0,75	0,38
§ 39 Abs. 1, 3	600,00	306,78
	800,00	409,03
	1 000,00	511,29
SR 2 e I Nr. 10 Satz 2	50 000,00	25 564,59
	30 000,00	15 338,76
Nr. 13 Satz 1	8 000,00	4 090,34
SR 2 e II Nr. 10	2 000,00	1 022,58
Nr. 11 Abs. 1	5,00	2,56
	6,99	3,57
	0,40	0,20
	0,95	0,49
	1,05	0,54
	1,40	0,72
Abs. 2	0,10	0,05
	5,00	2,56
SR 2 F I Nr. 6	1 500,00	766,94
Nr. 7 Abs. 1	5,00	2,56
	6,99	3,57
Abs. 2	0,40	0,20
	0,95	0,49
	1,05	0,54
SR 2 g Nr. 6	2 000,00	1 022,58
SR 2 h Nr. 7	50 000,00	25 564,59
	30 000,00	15 338,76
Nr. 10 Satz 1	8 000,00	4 090,34
SR 2 i Nr. 3 Abs. 1	1,00	0,51
SR 2 n Nr. 8	8 000,00	4 090,34

Vorschrift	DM-Betrag	Euro-Betrag
SR 2 s Nr. 8	78,00	39,88
SR 2 u Nr. 6 Abs. 2	2,00	1,02
	4,00	2,05
SR 2 x Nr. 6 Satz 1	8 000,00	4 090,34
Anlage 4 § 1 Abs. 3 Buchst. c	5,50	2,81
2. Anlage 1a zum BÄT (Bund/Länder)		
Teil II Abschn. G ProtNot. 1	120,00	61,36
	60,00	30,68
	80,00	40,90
Teil II Abschn. J Unterabschn. II VergGr. IVa Fg. 10	2 000 000,00	1 022 000,00
VergGr. IVb Fg. 8	200 000 00	102 000,00
Teil III Abschn. C Unterabschn. I FN I	55,00	28,12
FN II	145,00	74,14
FN III	320,00	163,61
	280,00	143,16
FN IV	200,00	102,26
Unterabschn. II FN III	100,00	51,13
FN IV	150,00	76,69
Unterabschn. III FN IV	100,00	51,13
FN V	150,00	76,69
ProtNot.	50,00	25,56
Unterabschn. IV FN II	200,00	102,26
FN III	280,00	143,16
Unterabschn. V VergGr. Ib	200,00	102,26
VergGr. IIa	150,00	76,69
Teil III Abschn. E Unterabschn. I FN I	300,00	153,39
FN II	200,00	102,26
Unterabschn. II ProtNot.	50,00	25,56
Teil III Abschn. F Unterabschn. I FN I	145,00	74,14
FN II	300,00	153,39
FN IV	200,00	102,26
	80,00	40,90
Unterabschn. II FN I	300,00	153,39
FN II	180,00	92,03
FN III	120,00	61,36
Teil III Abschn. L Unterabschn. XI ProtNot. 2	80,00	40,90

(Geglättert)

(Geglättert)

Anlage 2

B.
Arbeiter

Vorschrift	DM-Betrag	Euro-Betrag
1. MTArb		
§ 27 Abs. 1 Buchst. e	2,50	1,28
Buchst. f	1,25	0,64
§ 29a Abs. 1	200,00	102,26
§ 29a Abs. 2 U-Abs. 2 Buchst. a	120,00	61,36
Buchst. b D.-Buchst. aa	90,00	46,02
Buchst. b D.-Buchst. bb	70,00	35,79
§ 45 Abs. 1	600,00	306,78
	800,00	409,03
	1 000,00	511,29
2. Anlage 1 MTArb – Übungen –		
Nr. 1 Abs. 3 Buchst. c	5,50	2,81
3. SR 2 a MTArb (Länder)		
Nr. 10 Abs. 2 Spalte 2	1,74	0,89
	3,11	1,59
	4,73	2,42
	5,98	3,06
	7,34	3,75
	8,47	4,33
	9,46	4,84
Spalte 3	1,40	0,72
	2,50	1,28
	3,80	1,94
	4,80	2,45
	5,90	3,02
	6,80	3,48
	7,60	3,89
Spalte 4	0,70	0,36
	1,25	0,64
	1,90	0,97
	2,40	1,23
	2,95	1,51
	3,40	1,74
	3,80	1,94
Nr. 10 Abs. 3	0,20	0,10
	1,20	0,61

Vorschrift	DM-Betrag	Euro-Betrag
Nr. 10 Abs. 4	4,49	2,30
Nr. 10 Abs. 7	6,00	3,07
4. SR 2 b MTArb (Länder)		
Nr. 9 Abs. 1 Buchst. a	0,40	0,20
	1,19	0,61
	1,31	0,67
	2,73	1,40
	14,40	7,36
Nr. 9 Abs. 1 Buchst. c Nr. 1	3,75	1,92
	0,03	0,02
Nr. 2	14,40	7,36
Nr. 3	2,50	1,28
Nr. 9 Abs. 3 Satz 1	6,00	3,07
Satz 2 Buchst. a	0,18	0,09
Buchst. b	0,23	0,12
Buchst. c	0,28	0,14
Buchst. d	0,38	0,19
Nr. 13	1 500,00	766,94
5. SR 2 c MTArb (Länder)		
Nr. 10 Abs. 1 Buchst. c	5,00	2,56
	6,99	3,57
Buchst. d	0,40	0,20
	0,95	0,49
	1,05	0,54
	2,00	1,02
Buchst. e	0,10	0,05
	5,00	2,56
Nr. 10 Abs. 2 Satz 1	6,00	3,07
Satz 2 Buchst. a	0,18	0,09
Buchst. b	0,23	0,12
Buchst. c	0,28	0,14
Buchst. d	0,38	0,19
Nr. 13	1 500,00	766,94
6. SR 2 i MTArb (Länder)		
Nr. 4 Buchst. b Spalte 2	1,74	0,89
	3,11	1,59
	4,73	2,42
	5,98	3,06
	7,34	3,75

Vorschrift	DM-Betrag	Euro-Betrag
	8,47	4,33
	9,46	4,84
	10,33	5,28
Spalte 3	1,40	0,72
	2,50	1,28
	3,80	1,94
	4,80	2,45
Nr. 4 Buchst. b	5,90	3,02
	6,80	3,48
	7,60	3,89
	8,30	4,24
Spalte 4	0,70	0,36
	1,25	0,64
	1,90	0,97
	2,40	1,23
	2,95	1,51
	3,40	1,74
	3,80	1,94
	4,15	2,12
Nr. 4 Buchst. e Satz 1 Doppelbuchst. bb	69,89	35,73
	102,28	52,29
7. SR 2 m (Länder)		
Nr. 4	8 000,00	4,090,34
8. TV über Zulagen an Arbeiter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten v. 27. 11. 1975 § 2 Abs. 4	30,00	15,34
9. TV über die Lohnzuschläge gem. § 29 MTL II (TVZ zum MTL) v. 9. 10. 1963 § 1 Abs. 2	11,44	5,85
10. Anlage zum TV über die Lohnzuschläge gem. § 29 MTL II (TVZ zum MTL)		
A. Allgemeiner Katalog Lfd. Nr. 100	28,47	14,56
	34,66	17,72
	43,31	22,14
	55,71	28,48
	12,36	6,32
	6,57	3,36

Vorschrift	DM-Betrag	Euro-Betrag
B. Katalog für die Bäderverwaltungen Lfd. Nr. 5	2,10	1,07
	2,75	1,41
F. Katalog für das Fachgebiet Gesundheitswesen Lfd. Nr. 2 Buchst. a	30,00	15,34
Buchst. b	30,00	15,34
Lfd. Nr. 9	43,20	22,09
Lfd. Nr. 12	3,50	1,79
Lfd. Nr. 22	3,50	1,79
L. Katalog für die Polizeiverwaltungen Lfd. Nr. 2	3,50	1,79
Lfd. Nr. 4	3,50	1,79
N. Katalog für Theater und Bühnen Lfd. Nr. 12	20,40	10,43
	13,80	7,06
11. betrifft nicht das Land NRW		
12. TV über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter v. 17. 12. 1970 § 1 Abs. 3	13,00	6,65
§ 3 Abs. 2	13,00	6,65
13. TV über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder v. 12. 10. 1973 § 2 Abs. 3	50,00	25,56
14. TV über ein Urlaubsgeld für Arbeiter v. 16. 3. 1977 § 2 Abs. 1	650,00	332,34
15. Pkw-Fahrer-TV L.v. 10. 2. 1965 § 7 Abs. 1	75,00	38,35
	125,00	63,91
	150,00	76,69
	190,00	97,15
16. betrifft nicht das Land NRW		
17. betrifft nicht das Land NRW		

20330

**Tarifvertrag
vom 29. Oktober 2001
zur Änderung von Urlaubsgeldtarifverträgen**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4140 – 6.1 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – 25 – 7.69 – 1/02
v. 30. 1. 2002

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 3. 1977 – SMBL. NRW. 20330 –, sowie die übrigen für den Bereich des öffentlichen Dienstes geltenden Urlaubsgeldtarifverträge (vgl. dazu Abschnitt B dieses RdErl.) geändert worden sind, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 29. Oktober 2001
zur Änderung von Urlaubsgeldtarifverträgen**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung
der Urlaubsgeldtarifverträge**

Die Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für

1. Angestellte vom 16. März 1977, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 26. Mai 1992,
2. Arbeiter vom 16. März 1977, zuletzt geändert durch § 2 des Tarifvertrages zur redaktionellen Änderung und zur Aufhebung von Tarifverträgen vom 29. Mai 2000,
3. Auszubildende vom 16. März 1977, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 26. Mai 1992,
4. Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe der Krankenpflegegesetzes in der Krankenpflege oder in der Kinderkrankenpflege oder nach Maßgabe des Hebammen gesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 26. Mai 1992,
5. Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 26. Mai 1992,

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a) der Gewerkschaft ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V.
– Bundesvorstand –,
diese zugleich handelnd für
– die Gewerkschaft der Polizei,
– die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
– die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
– den Marburger Bund,
und
- b) mit der DBB Tarifunion, diese zugleich handelnd für
– den Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband,
– die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen.

Der Abschluss von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlussstarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL. NRW. bekannt gegeben.

werden jeweils wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Unterabs. 2 und 3 werden jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“, in Unterabsatz 3 außerdem die Worte „den Erziehungsurlaub“ durch die Worte „die Elternzeit“ ersetzt.

bb) In der Protokollnotiz Nr. 3 Buchst. a werden jeweils nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.

b) In § 3 Satz 2 werden jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf Folgendes hin:

1. Mit dem Tarifvertrag wird der Änderung des Begriffs „Erziehungsurlaub“ in den neuen Begriff „Elternzeit“ Rechnung getragen.
2. Die jetzt geänderten Tarifverträge sind – soweit das Land davon betroffen ist – wie folgt veröffentlicht worden:
 - Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 3. 1977 – SMBL. NRW. 20330 –,
 - Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 3. 1977 – SMBL. NRW. 20331 –,
 - Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. März 1977, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 3. 1977 – SMBL. NRW. 20319 –,
 - Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammen gesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 2. 7. 1986 – SMBL. NRW. 20310 –,
 - Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 26. 1. 1988 – SMBL. NRW. 20319 –.

– MBL. NRW. 2002 S. 285.

203302

**Tarifvertrag
vom 29. Oktober 2001
über die Fortentwicklung von Zulagenregelungen
für Angestellte**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4133 – 1.14 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – 25 – 7.51 – 59 – 2
v. 30. 1. 2002

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 5. 1982 – SMBL. NRW. 203302 –, und andere Tarifverträge (vgl. dazu Abschnitt B dieses RdErl.) geändert worden sind, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 29. Oktober 2001
über die Fortentwicklung von Zulagenregelungen
für Angestellte**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung
des Tarifvertrages über Zulagen
an Angestellte (Bund/TdL)**

Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 17 vom 29. November 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „dienen,“ die Worte „und in Abschiebehafteinrichtungen“ eingefügt sowie die Zahl „184,08“ durch die Zahl „186,84“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist,“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist die Vollzugszulage bei Angestellten, die diese Zulage bereits vor dem 1. Januar 1999 erhalten haben, zusatzversorgungspflichtig nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, längstens jedoch bei Angestellten der Vergütungsgruppen IVb bis I und Kr. IX bis Kr. XIII bis zum 31. Dezember 2004 und bei Angestellten der Vergütungsgruppen X bis Vb und Kr. I bis Kr. VIII bis zum 31. Dezember 2007.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe d wird das Komma gestrichen.
bb) Buchstabe e wird gestrichen.

b) In Absatz 2 werden jeweils die Worte „bis e“ durch die Worte „bis d“ ersetzt.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a) der Gewerkschaft ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V.
– Bundesvorstand –
diese zugleich handelnd für
 - die Gewerkschaft der Polizei,
 - die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
 - die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - den Marburger Bund,
 - und
- b) mit der DBB Tarifunion, diese zugleich handelnd für
 - den Deutschen Handels- und Industriearbeitstellens-Verband,
 - die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen.

Der Abschluss von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlusstarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NRW. bekannt gegeben.

**§ 2
Änderung
des Tarifvertrages über Zulagen
an Angestellte (VKA)**

§ 9 Abs. 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 5. Mai 1998, wird wie folgt geändert:

1. In Unterabsatz 1 wird die Zahl „184,08“ durch die Zahl „186,84“ ersetzt.

2. Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist,“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 dieses Unterabsatzes ist die Vollzugszulage bei Angestellten, die diese Zulage bereits vor dem 1. Januar 1999 erhalten haben, zusatzversorgungspflichtig nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, längstens jedoch bei Angestellten der Vergütungsgruppen IVb bis I und Kr. IX bis Kr. XIII bis zum 31. Dezember 2004 und bei Angestellten der Vergütungsgruppen X bis Vb und Kr. I bis Kr. VIII bis zum 31. Dezember 2007.“

**§ 3
Änderung des Tarifvertrages
über Zulagen an Angestellte
bei den Sicherheitsdiensten des Bundes**

Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten des Bundes vom 21. Juni 1977, zuletzt geändert durch § 4 Nr. 1 des 66. Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 24. April 1991, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist,“ gestrichen.

2. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist die Sicherheitszulage bei Angestellten, die diese Zulage bereits vor dem 1. Januar 1999 erhalten haben, zusatzversorgungspflichtig nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, längstens jedoch bei Angestellten der Vergütungsgruppen IVb bis I bis zum 31. Dezember 2004 und bei Angestellten der Vergütungsgruppen X bis Va/b bis zum 31. Dezember 2007.“

**§ 4
Änderung des Tarifvertrages
über Zulagen an Angestellte
bei den Sicherheitsdiensten der Länder**

Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten der Länder vom 9. Februar 1978, zuletzt geändert durch § 4 Nr. 2 des 66. Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 24. April 1991, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist,“ gestrichen.

2. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist die Sicherheitszulage bei Angestellten, die diese Zulage bereits vor dem 1. Januar 1999 erhalten haben, zusatzversorgungspflichtig nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, längstens jedoch bei Angestellten der Vergütungsgruppen IVb bis I bis

zum 31. Dezember 2004 und bei Angestellten der Vergütungsgruppen X bis Va/b bis zum 31. Dezember 2007.“

§ 5

Änderung des Tarifvertrages über eine Zulage für Angestellte beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Der Tarifvertrag über eine Zulage für Angestellte beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik vom 14. Dezember 1990, geändert durch § 4 Nr. 3 des 66. Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 24. April 1991, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist,“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist die Zulage bei Angestellten, die diese Zulage bereits vor dem 1. Januar 1999 erhalten haben, zusatzversorgungspflichtig nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, längstens jedoch bei Angestellten der Vergütungsgruppen IVb bis I bis zum 31. Dezember 2004 und bei Angestellten der Vergütungsgruppen X bis Va/b bis zum 31. Dezember 2007.“

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird vor dem Wort „zusatzversorgungspflichtige“ das Wort „nicht“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist die Ausgleichszulage bei Angestellten, die diese Zulage bereits vor dem 1. Januar 1999 erhalten haben, zusatzversorgungspflichtig nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, längstens jedoch bei Angestellten der Vergütungsgruppen IVb bis I bis zum 31. Dezember 2004 und bei Angestellten der Vergütungsgruppen X bis Va/b bis zum 31. Dezember 2007; § 2 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Unterabsatz 2.

§ 6

Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte

Der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. Januar 1987, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 4. November 1992, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Angestellte“ die Kurzbezeichnung „(RatSchTV Ang)“ eingefügt.

2. In § 3 werden in Buchstabe a der Protokollnotiz zu Absatz 4 nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 wird Unterabsatz 3 in der folgenden Fassung dem Unterabsatz 2 als Satz 2 angefügt:

„Die persönliche Zulage entfällt ferner, wenn der Angestellte bzw. die Angestellte einen Anspruch auf Bezug einer ungekürzten Altersrente nach § 236, § 236a oder § 237a SGB VI oder einer entsprechenden Leistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI oder der Zusatzversorgung hat.“

- b) In der Protokollnotiz Nr. 4 zu Absatz 2 werden das Komma nach dem Wort „Zusatzurlaubs“ und die

Worte „wegen Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 1 BAT“ gestrichen sowie das Wort „Erziehungsurlaubs“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „erwerbsunfähig oder berufsunfähig“ durch das Wort „erwerbs-gemindert“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Zitat „§ 39 SGB VI“ durch das Zitat „§ 237a SGB VI“ ersetzt.

b) Die Übergangsvorschrift zu Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen.

§ 7

Änderung des Tarifvertrages zur Ergänzung der Lohn- und Vergütungssicherung in bestimmten Bereichen des Bundes

Der Tarifvertrag zur Ergänzung der Lohn- und Vergütungssicherung in bestimmten Bereichen des Bundes vom 9. Januar 1987, zuletzt geändert durch § 4 des Tarifvertrages zur redaktionellen Änderung und zur Aufhebung von Tarifverträgen vom 29. Mai 2000, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I § 1 Abs. 6 wird Unterabsatz 3 dem Unterabsatz 2 als Satz 2 angefügt und wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „einer“ wird das Wort „ungekürzten“ eingefügt.

- b) Die Worte „den §§ 37, 236 oder 237a SGB VI“ werden durch die Worte „§ 236, § 236a oder § 237a SGB VI oder einer entsprechenden Leistung der Zusatzversorgung“ ersetzt.

2. In Abschnitt II Abs. 6 wird Unterabsatz 2 dem Unterabsatz 1 als Satz 2 angefügt und wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „einer“ wird das Wort „ungekürzten“ eingefügt.

- b) Die Worte „den §§ 37, 236 oder 237a SGB VI“ werden durch die Worte „§ 236, § 236a oder § 237a SGB VI oder einer entsprechenden Leistung der Zusatzversorgung“ ersetzt.

§ 8

Aufhebung von Zulagen-Tarifverträgen

(1) Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei der Bundesanstalt für Flugsicherung vom 20. September 1990 wird aufgehoben. Art. 7 § 1 Abs. 2 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370/1376) bleibt unberührt.

(2) Der Tarifvertrag über eine Zulage an Angestellte beim Bundesäussernamt vom 15. April 1992 wird aufgehoben. Angestellte, die am 31. Dezember 1998 unter den in Satz 1 bezeichneten Tarifvertrag gefallen sind, erhalten eine abbaubare Ausgleichszulage in entsprechender Anwendung des § 81 Abs. 1 BBesG. Die Ausgleichszulage gilt bei der Anwendung des § 9 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 (Bund/TdL) als Zulage im Sinne des § 9 Abs. 1 Buchst. b bis d jenes Tarifvertrages.

§ 9

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. Abweichend hiervon treten die §§ 6 und 7 am 1. Januar 2002 in Kraft.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf Folgendes hin:

1

Die jetzt geänderten Tarifverträge sind – soweit das Land davon betroffen ist – wie folgt veröffentlicht worden:

- Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 5. 1982 – SMBL. NRW. 203302 –,
- Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. Januar 1987, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 1. 1987 – SMBL. NRW. 20318 –,
- Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten der Länder vom 9. Februar 1978 betrifft nur den Bereich des Innenministeriums und wurde daher nicht im MBL. bekanntgegeben.
- Die übrigen Tarifverträge berühren das Land nicht.

2

Zu den Tarifverträgen im Einzelnen geben wir – soweit das Land betroffen ist – folgende Hinweise:

2.1

Zu § 1 (Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte – Bund/TdL –)

- a) Die Einbeziehung von Angestellten in Abschiebehafteinrichtungen in den begünstigten Personenkreis für die Zahlung der Justizvollzugszulage (§ 6 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte) dient dem Nachvollzug der besoldungsrechtlichen Änderung der Vorbemerkung Nr. 12 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B durch das Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998. Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft.

Die Tarifvertragsparteien sind davon ausgegangen, dass Arbeiter nur in Ausnahmefällen in Abschiebehafteinrichtungen beschäftigt werden, so dass es einer entsprechenden Ergänzung des Tarifvertrages vom 27. November 1975 über Zulagen an Arbeiter bei Justizvollzugsanstalten und psychiatrischen Krankenanstalten nicht bedarf. Sollten dennoch auch Arbeiter in Abschiebehafteinrichtungen beschäftigt werden, bitten wir, den genannten Tarifvertrag vom 27. November 1975 entsprechend anzuwenden.

- b) Ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1999 wird die Höhe der tariflichen Justizvollzugszulage an den (seit dem 1. Januar 1998 geltenden) besoldungsrechtlichen Satz angeglichen.
- c) Ebenso wie im Besoldungsbereich, in dem die Justizvollzugszulage nicht mehr ruhegehaltfähig ist, kann auch im Tarifbereich die Justizvollzugszulage bei allen Angestellten, die diese Zulage vor dem 1. Januar 1999 noch nicht erhalten haben, nicht mehr zusatzversorgungspflichtig werden, und zwar auch nicht nach einem mindestens siebenjährigen Bezugszeitraum.

Dagegen bleibt die Justizvollzugszulage bei denjenigen Angestellten, bei denen sie heute bereits zusätz-

versorgungspflichtig ist, weiterhin zusatzversorgungspflichtig, und zwar je nach Vergütungsgruppenzugehörigkeit bis zum 31. Dezember 2004 bzw. 31. Dezember 2007.

Haben Angestellte die Justizvollzugszulage bereits vor dem 1. Januar 1999 erhalten, ohne dass der Bezugszeitraum von sieben Jahren schon erreicht ist, kann die Zulage, wenn der Bezugszeitraum noch vor dem 31. Dezember 2004 bzw. 31. Dezember 2007 erreicht wird, noch zusatzversorgungspflichtig werden. In diesen Fällen besteht eine Zusatzversorgungspflicht für die Justizvollzugszulage nur für den Zeitraum ab Vollendung der 7-Jahres-Frist bis zu den genannten Endzeitpunkten 2004 bzw. 2007.

- d) Die Änderungen in § 9 betreffen nur den Bundesbereich.

2.2

Zu § 4 (Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten der Länder)

Die Sicherheitszulage ist – ebenso wie die Justizvollzugszulage nach § 6 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte – künftig nicht mehr zusatzversorgungspflichtig. Auf die Ausführungen in Nr. 2.1 Buchst. c, die entsprechend gelten, wird verwiesen.

2.3

Zu § 6 (Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte)

Der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. Januar 1987 ist materiell in § 6 Abs. 7 hinsichtlich der Voraussetzungen für den Wegfall der persönlichen Zulage, die die Differenz zwischen den Bezügen aus der neuen Tätigkeit und dem Sicherungsbeitrag ausgleichen soll, geändert worden. Die persönliche Zulage entfällt zwar weiterhin, wenn der Angestellte die Möglichkeit zum Bezug einer Altersrente hat; im Gegensatz zum bisherigen Recht muss es sich bei der fraglichen Altersrente aber um eine abschlagsfreie (ungekürzte) Altersrente handeln. Die Möglichkeit zum Bezug einer mit Abschlägen versehenen Altersrente reicht daher für den Wegfall der persönlichen Zulage nicht mehr aus. Die Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die bisherigen Bezugnahmen auf die §§ 36, 37 und 39 SGB VI sind durch die neuen Bezugnahmen auf die übergangsweise an ihre Stelle getretenen §§ 236, 236a und 237a SGB VI ersetzt worden. Die Altersrente nach Altersteilzeitarbeit (§ 237 SGB VI) ist nicht aufgeführt, weil die Möglichkeit des ungekürzten Bezuges dieser Altersrente ohnehin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führt (vgl. § 9 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ).

Bei den übrigen Änderungen des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte handelt es sich Änderungen redaktioneller Art.

– MBL. NRW. 2002 S. 285.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf**

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefererschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

**Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach**

ISSN 0177-3569